

SOZIALGERICHT BREMEN

S 21 AS 183/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. B. vertreten durch die Mutter A.,
A-Straße, A-Stadt,
3. B. vertreten durch die Mutter A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 12. Februar 2009 durch
Richterin Dr. Brems als Vorsitzende
die Richterin Dr. Brems
beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 06. Februar 2009 gegen den Aufhebungsbescheid der Antragsgegnerin vom 04.02.2009 - Az.: 21402BG0080008 - wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen die von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 04. Februar 2009 ausgesprochene teilweise Aufhebung ihrer Leistungsbewilligung mit Wirkung zum 01. Februar 2009 und begehren, dass ihnen auch über den 01. Februar 2009 hinaus Leistungen nach dem SGB II gewährt und ausgezahlt werden.

Die Antragsteller stehen seit etwas über einem Jahr im Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin.

Am 22. Januar 2007 trennte sich die Antragstellerin zu 1. von ihrem Ehemann, Herrn B.. Sie ging mit den beiden gemeinsamen Kindern, der Antragstellerin zu 2. und dem Antragsteller zu 3., zunächst ins Frauenhaus. Von dort zogen die Antragsteller in eine gemeinsame Wohnung in der A-Straße.

Derzeit sind bei dem Amtsgericht - Familiengericht - A-Stadt ein Scheidungsverfahren sowie Verfahren wegen Trennungs- und Kindesunterhalts der Antragstellerin zu 1. gegen ihren Ehemann anhängig. In diesen Verfahren wird sie von Frau Rechtsanwältin I. vertreten. Zugleich führt die Antragstellerin ein Verfahren wegen der Auszahlung von „Brautgeld“ vor einem iranischen Gericht.

Im der Sitzung des Familiengerichts vom 04. November 2008 erklärte der Ehemann der Antragstellerin zu 1., er habe bereits 15.000,00 US-Dollar an ihren Vater gezahlt als erste Rate auf das Brautgeld. Die zweite Rate in gleicher Höhe sei bereits unterwegs. Die Antragstellerin zu 1. erklärte hierzu, das Geld habe ihr Anwalt im Iran bekommen. In diesem Termin schlug der Ehemann der Antragstellerin zu 1. vor, 110.000,00 US-Dollar, umgerechnet in Euro, in monatlichen Raten von 1.500,00 Euro für ca. 58 Monate als Unterhalt für Frau und Kinder zu zahlen, wenn die Antragstellerin zu 1. im Gegenzug auf den Rest des Brautgeldes verzichten würde. Diesen Vorschlag lehnte die Antragstellerin zu 1. mit Anwaltsschreiben vom 01. Dezember 2008 ab mit der Begründung, Brautgeld sei kein Unterhalt und in einer Summe zu zahlen.

Mit Änderungsbescheid vom 16. Januar 2009 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern für den Zeitraum vom 01. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 Leistungen zur Siche-

zung des Lebensunterhalts einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 882,88 Euro.

In einer weiteren Sitzung des Familiengericht am 20. Januar 2009 machte der Ehemann der Antragstellerin zu 1. den Vorschlag, ihr auf das Brautgeld jährlich 30.000,00 Euro zu zahlen. Diese erklärte daraufhin, sie werde keinen Trennungsunterhalt geltend machen, wenn ihr Ehemann das Brautgeld bezahle. Die Parteien einigten sich darauf, sich außergerichtlich um eine Vereinbarung bemühen zu wollen.

Mit Bescheid vom 04. Februar 2009 hob die Antragsgegnerin den vorgenannten Bewilligungsbescheid gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X mit Wirkung zum 01. Februar auH. Diese Entscheidung begründete sie mit einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin am 06. Februar 2009 Widerspruch eingelegt, über den nach Aktenlage bislang noch nicht entschieden worden ist.

Am selben Tag hat die Antragstellerin zu 1. das Sozialgericht um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes für sich und die Antragsteller zu 2. und 3. ersucht. Ihr Ehemann habe seit ihrer Trennung lediglich für den Zeitraum Juli 2008 bis September 2008 Unterhaltszahlungen an sie geleistet. Außerdem habe ihr Ehemann an den von ihr bevollmächtigten und im Iran lebenden Vater einen Betrag von 15.000,00 US-Dollar auf das ihr zustehende Brautgeld gezahlt. Von diesem Geld habe ihr Vater den iranischen Rechtsanwalt bezahlt, den ihr Vater mit ihrer Vertretung in der Brautgeldsache vor dem iranischen Gericht beauftragt habe. Weitere Zahlungen seien von ihrem Ehemann seither nicht an sie entrichtet worden. Anders als die Antragsgegnerin offenbar vermute habe sie insbesondere keine Zahlung über 15.000,00 US-Dollar erhalten. Weiter trägt die Antragstellerin zu 1. vor, dass ihr Ehemann, der ein Umgangsrecht für die gemeinsamen Kinder besitze, die Antragstellerin zu 2. und den Antragsteller 3. am vergangenen MA. (30.01.2009) vereinbarungsgemäß abgeholt, jedoch bis zum letzten Montag (02. Februar 2009) nicht zurückgebracht habe. Sie habe ihn telefonisch im Iran erreicht, obgleich ihm das Umgangsrecht nicht erlaube, mit den Kindern ohne ihr Einverständnis Deutschland zu verlassen. Sie habe deswegen bereits eine Strafanzeige bei der Polizei A-Stadt gestellt. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei erforderlich, da die Antragsteller mittellos seien. Die Antragstellerin zu 1. verfüge über keinerlei Einkünfte oder Vermögen und wisse nicht, wie sie den Lebensunterhalt für sich und – nach ihrer Rückkehr – für die Antragstellerin zu 2. und den Antragsteller zu 3. sicherstellen solle. Auch wisse sie nicht, wann das Unterhaltsverfahren gegen ihren Ehemann abgeschlossen sein werde. Dem Eilantrag beigelegt ist ein an das Amt für soziale Dienste adressiertes Schreiben ihrer Anwältin, Frau Rechtsanwältin I., vom 23. Januar 2009. Darin trägt diese vor, dass die Antragstellerin monat-

liche Unterhaltszahlungen in Höhe von 1.500,00 Euro für die Monate Juli bis September 2008 erhalten habe. Seit Oktober 2008 sei kein Unterhalt gezahlt worden. Die Antragstellerin zu 1. habe nicht auf Unterhaltszahlungen verzichtet. Auch ihr versicht auf die ratenweise Auszahlung des Brautgeldes als Unterhalt habe keinen Unterhaltsverzicht bedeutet. Über die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhalts sei bislang noch nicht entschieden worden. Soweit der Ehemann in dem von der Antragstellerin gegen ihn geführten Unterhaltsverfahren die Zahlung unterschiedlichster Beträge behauptet habe, habe er bislang keine dieser Zahlungen nachweisen können (mit Ausnahme der vorgenannten Zahlungen für Juni - September 2008). Von Zahlungen des Ehemannes im Jahr 2007 über 15.000,00 Euro und im Jahr 2008 über 10.000,00 Euro habe sie, Frau Rechtsanwältin I., keine Kenntnis; er möge diese nachweisen.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

Die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen weiterhin (ab dem 01. Februar 2009) Arbeitslosengeld II in gesetzlicher Höhe zu gewähren und schnellstmöglich auszus zahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist am 10. Februar 2009 telefonisch zu dem Sachverhalt angehört worden. Sie trägt vor, dass ihr eine Stellungnahme des zuständigen Leistungsteams vorliege, wonach es den Anschein habe, dass bei der Antragstellerin zu 1. Finanzmittel vorhanden seien. Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin zu 2. und der Antragsteller zu 3. möglicherweise von ihrem Vater, dem Ehemann der Antragstellerin zu 1. entführt worden seien, könne außerdem nicht konkret festgestellt werden, welcher Bedarf tatsächlich besteht. In einem am 11. Februar 2009 mit der Vorsitzenden geführten Telefonat bestätigt die Antragsgegnerin nochmals, dass eine Abhilfe nicht in Betracht komme. Die Antragsgegnerin bleibe bei ihrer Aufhebungsentscheidung. Auf Nachfrage teilte sie außerdem mit, dass die Antragstellerin zu 1. nach den ihr vorliegenden Unterlagen am 06. Februar Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 04. Februar 2009 eingelegt habe. In einer schriftlichen Stellungnahme vom 11. Februar 2009 trägt die Antragsgegnerin ergänzend vor, die Antragstellerin zu 1. habe sich mit ihrem in Trennung lebenden Ehemann in dem Verfahren vor dem Familiengericht am 20. Januar 2009 darauf geeinigt, dass der Ehemann jährlich einen Betrag von 30.000,00 Euro an die Antragstellerin zahlt und sie im Gegenzug keinen Trennungsunterhalt geltend macht. Die Antragsgegnerin gehe davon aus, dass diese zugesagte Summe noch im Februar an die Antragstellerin zu 1. gezahlt werde. Da sich nach dem Vortrag der Antragstellerin zu 1. ihre

Kinder derzeit nicht in der Bundesrepublik aufhielten und eine Rückkehr auch nicht möglich sei, könne die Antragstellerin zu 1. auch mit dem oben genannten Betrag ihren Bedarf decken.

II.

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG ist gemäß § 123 SGG sinngemäß dahingehend auszulegen, dass die Antragsteller gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruch vom 06. Februar 2009 gegen den Aufhebungsbescheid der Antragsgegnerin vom 04. Februar 2009 begehren. Eine Umdeutung von Anträgen ist geboten, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten ist (vgl. LSG Hessen, Beschl. v. 18.04.2007, L 7 SO 85-86, L 7 B 281/06; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. 1. 2006 - L 15 B 1105/05 SO ER; VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 3. 9. 1990 - 5 S 1840/90; Keller, in: Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 9. Auflage, 2008, § 86 b, Rdnr. 9 b, 26 a). Insbesondere im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes obliegt es dem Gericht, unklare oder rechtlich unzutreffende Anträge in eine sachgerechte Form zu bringen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 30.07.2007, L 8 AS 186/07 ER). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG wegen des Vorrangs der Regelungen in § 86 b Abs. 1 SGG nur statthaft, wenn gerichtlicher Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren über die isolierte Anfechtungsklage (bzw. den Anfechtungswiderspruch) nicht zulässigerweise erreicht werden kann. Bei dem Begehren der Antragsteller handelt es sich jedoch in der Hauptsache um eine Anfechtungssache, da sie sich gegen die Aufhebung ihrer Leistungsbewilligung wenden. Ihr dagegen eingelegter Widerspruch hat auch keine aufschiebende Wirkung. Zwar haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich gemäß § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung. Diese entfällt jedoch nach § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Um einen solchen handelt es sich bei § 39 Nr. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift hat eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende entscheidet, keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Aufhebungsbescheide. Der Antrag gemäß § 86b Abs. 1 SGG entspricht auch dem Rechtsschutzziel der Antragsteller, denn durch die Aussetzung der Vollziehung der Aufhebungsentscheidung lebt die Leistungsbewilligung für den Zeitraum vom 01. Februar 2009 bis zum 31. März 2009 wieder auf und den Antragstellern sind die entsprechenden Leistungen auszuführen.

2. Der so verstandene, nach § 86b Abs. 1 SGG statthafte Antrag ist zulässig und begründet.

Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht ist, dass das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Bescheides überwiegt. Das ist in entsprechender Anwendung des § 86 a Abs. 3 Satz 2 SGG dann der Fall, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Adressaten eine unbillige nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen dann, wenn der Erfolg des Rechtsbehelf wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, 2008, § 86a Rdnr. 27a). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, welchem Interesse bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Vorrang einzuräumen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az. 1 BvR 569/05).

Hieran gemessen überwiegt vorliegend das private Aussetzungsinteresse der Antragsteller gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin. Denn nach summarischer Prüfung bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides vom 04. Februar 2009. Zumindest erscheint es keineswegs bereits gesichert, diese Aufhebungsentscheidung der Antragsgegnerin rechtmäßig ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 24.09.2007, L 20 B 155/07 AS ER).

a) Die Antragsgegnerin stützt ihre Entscheidung über die Aufhebung der Leistungsbewilligung auf § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 SGB II und § 330 Abs. 3 SGB III sowie auf §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1 SGB II. Als Begründung nennt sie den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Antragsteller. Nähere Angaben dazu, auf welche Tatsachen sie ihre Annahme stützt, dass eine Hilfebedürftigkeit der Antragsteller nicht mehr vorliege, finden sich in dem Bescheid nicht. Es erscheint daher fraglich, ob diese Begründung noch den Anforderungen des § 35 SGB X genügt. Ungeachtet dessen liegt es nahe, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen ist, dass der Antragstellerin zu 1. von ihrem Ehemann Unterhalts- und/oder Brautgeldzahlungen zugeflossen sind, die ihren Bedarf decken, so dass ein Leistungsanspruch nach dem SGB II entfallen ist.

Insoweit bestehen bereits Zweifel, ob sich die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsentscheidung statt nach § 48 SGB X nach § 45 SGB X bemisst. Wäre etwa die Zahlung in Höhe von 15.000,00 US-Dollar tatsächlich der Antragstellerin zugeflossen, so wäre diese Zahlung bereits im Jahr 2007 und damit vor Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums erfolgt. Diese Frage kann hier aber letztlich offen bleiben. Denn die AXR. einer unzutreffenden Rechtsgrundlage allein macht den Bescheid nicht schon rechtswidrig. Denn im Rahmen eines

Rechtsstreits ist die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Dies umfasst auch die Anwendung einer anderen Rechtsnorm, etwa die des § 48 SGB X statt des § 45 SGB X und umgekehrt (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschl. v. 29.11.2007 - L 6 B 191/07 AS ER, L 6 B 191/07 AS ER PKH, L 6 B 605/07 AS PKH -; Eicher in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 40 Rdnr. 114).

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit sich in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Gemäß Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter anderem dann aufgehoben werden, soweit (Nr. 2) der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist, (Nr. 3) nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder (Nr. 4.) der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Nach summarischer Prüfung auf der Grundlage der hier vorliegenden Unterlagen waren diese Voraussetzungen hier nicht erfüllt. Die Antragsgegnerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 SGB X eingetreten ist. Insbesondere hat sie nicht den Nachweis dafür erbracht, dass die Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin weggefallen ist.

Die Antragstellerin zu 1. macht geltend, dass sie seit Oktober 2008 keine Unterhaltszahlungen ihres Ehemannes mehr erhalten habe. Aus den hier vorliegenden Unterlagen ergibt sich nichts Gegenteiliges. Insbesondere findet sich kein Beleg dafür, dass der Bedarf der Antragstellerin und ihrer Kinder durch Zahlungen ihres Ehemannes oder durch sonstiges Einkommen gedeckt wäre. Zwar hat der Ehemann der Antragstellerin vor dem Familiengericht weitere Zahlungen angekündigt bzw. gegenüber Frau Rechtsanwältin I. behauptet, dass weitere Gelder geflossen seien. Dies stellt jedoch keine taugliche Beweisgrundlage dar, zumal die Antragstellerin dieser Darstellung widersprochen hat. Entgegen dem Vortrag der Antragsgegnerin haben sich die Antragstellerin zu 1. und ihr Ehemann auch nicht am 20. Januar 2009 in dem Verfahren vor dem Familiengericht darauf geeinigt, dass dieser jährlich einen Betrag in Höhe von 30.000,00 Euro an sie zahlt. In dem von der Antragstellerin zu 1. zu den Akten gereichten Sitzungsprotokoll wurde ein entsprechender Vergleich nicht protokolliert. Vielmehr

geht daraus hervor, dass der Ehemann der Antragstellerin zu 1. zwar einen entsprechenden Vorschlag gemacht und die Antragstellerin daraufhin signalisiert hat, dass sie im Falle der Zahlung auf Trennungsunterhalt verzichte. Letztlich sind die Parteien aber so verblieben, dass sie sich außergerichtlich um eine Vereinbarung bemühen wollten. Dass seither eine solche Vereinbarung geschlossen worden ist bzw. dass entsprechende Zahlungen tatsächlich an die Antragstellerin geflossen sind, hat die Antragsgegnerin weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Auch hinsichtlich der Brautgeldzahlung in Höhe von 15.000,00 Euro ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen kein Hinweis darauf, dass dieses Geld der Antragstellerin zu 1. zugeflossen wäre. Nachweise zu den Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller liegen der Kammer nicht vor. Ob die Leistungsakte der Antragsgegnerin hier weitere Aufklärung bringen kann, konnte von der Kammer nicht geprüft werden. Diese Akte lag der Kammer zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vor, obgleich die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 06. Februar 2009 wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Sache um unverzügliche Stellungnahme und Aktenübersendung bis zum 09. Februar gebeten worden war.

Die objektive Beweislast dafür, dass nachträglich eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse gemäß § 48 Abs. 1 SGB X zuungunsten des von der früheren Bewilligung Begünstigten eingetreten ist, trägt grundsätzlich die Behörde (vgl. VG Magdeburg, Urt. v. 21. 02. 2007 – 6 A 1372/04 -; vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschl. v. 29.11.2007 - L 6 B 191/07 AS ER, L 6 B 191/07 AS ER PKH, L 6 B 605/07 AS PKH – zur Beweislast für die anfängliche Rechtswidrigkeit eines Bescheides im Sinne von § 45 SGB X).

Zwar kommt eine Umkehr der Beweislast in Betracht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es der Behörde nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht gelungen ist, die bestehende Ungewissheit zu beseitigen (BSG, Urt. v. 26.11.1992 - 7 RAR 38/92 -). In welchem Umfang sich die Antragsgegnerin um eine Aufklärung des Sachverhalts bemüht hat, kann das Gericht – zumal ohne Einsicht in die Leistungsakte – nicht abschließend beurteilen. Gegen eine umfassende Ermittlung des Sachverhalts spricht die vage Formulierung in der Stellungnahme des Leistungsteams, wonach es den „Anschein“ habe, dass die Antragstellerin über Finanzmittel verfüge, sowie die denkbar knapp gefasste Begründung des Aufhebungsbescheids.

Nach summarischer Prüfung spricht derzeit viel dafür, dass die Beweislosigkeit der fehlenden Hilfebedürftigkeit der Antragsteller der Antragsgegnerin zur Last fällt. Soweit insoweit Zweifel verbleiben, können diese im Hauptsacheverfahren geklärt werden. Dort kann der Umfang der von Antragstellerin angestellten Ermittlungen geprüft werden, insbesondere ob und mit welchem Ergebnis sie die Antragstellerin zu 1. oder 3. zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts aufgefordert hat.

b) Auch der Umstand, dass die Antragsteller zu 2. und 3. sich derzeit nicht bei der Antragstellerin zu 1. aufhalten, rechtfertigte es nicht, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise – hinsichtlich dieser Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – aufzuheben. Es liegen jedenfalls nach derzeitigem Sachstand keine ausreichenden Nachweise dafür vor, dass die Antragsteller zu 2. und 3. aus der Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin zu 1. ausgeschieden sind.

Maßgeblich für die Bestimmung der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II ist die Haushaltsgemeinschaft. Vorliegend bestimmt sich die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II. Hiernach gehören zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindes der in den Nummer 1. bis 3. genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Antragstellerin zu 1. ist eine erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Es ist darauf abzustellen, ob ihre Kinder, die Antragsteller zu 2. und 3., (noch) ihrem Haushalt angehören. Maßgebend ist danach das Zusammenleben der Familienangehörigen, und zwar im Sinne des sich tatsächlich Aufhaltens, wie § 36 SGB II und insbesondere dessen Satz 3 erhellt. Für Familienmitglieder, die sich überwiegend nicht im z. B. elterlichen Haushalt aufhalten, entsteht am Wohnort der Eltern kein sozialhilferechtlich beachtlicher Bedarf an Unterkunft und besteht erst Recht keine Haushaltsgemeinschaft (LSG NRW, Beschl. v. 05.11.2008 - L 20 B 1902/08 AS ER -, unter Bezugnahme auf BVerwGE 72,88 fH. zu den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG).

Die der Kammer vorliegenden Unterlagen lassen abschließende Feststellungen zum derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 36 SGB II) der Antragsteller zu 2. und 3. nicht zu. Insbesondere rechtfertigt alleine der Umstand, dass der Ehemann der Antragstellerin zu 1. die Kinder absprachewidrig in den Iran mitgenommen hat, für sich genommen nicht die Schlussfolgerung, dass er die Kinder entführt und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Iran verlagert hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Mutter sorgeberechtigt ist und die Haushaltsabwesenheit der Kinder erst 11 Tage andauert.

Letztlich gilt auch hier, dass eine weitere Aufklärung der Umstände dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Zum Gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Kammer den Nachweis, dass die Antragsteller zu 2. und 3. aus dem Haushalt der Mutter ausgeschieden sind, nicht als erbracht an. Die Beweislast liegt auch insoweit bei der Antragsgegnerin, soweit sie die Aufhebung der ursprünglichen Leistungsbewilligung hierauf stützt (LSG NRW, Beschl. v. 13.09.2007 - L 20 B 103/07 AS ER -). Der Bedarf der Antragsteller zu 2. und 3. ist demnach (vorerst) weiter zu berücksichtigen.

c) Letztlich konnten in diesem Eilverfahren - insbesondere ohne Vorliegen der Leistungsakte - nicht alle entscheidungsrelevanten Umstände ermittelt werden. Allerdings kann nach jetzigem Kenntnisstand keineswegs davon ausgegangen werden, dass die für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides sprechenden Umstände überwiegen. Schon aus diesem Grund fällt die in diesem Eilverfahren vorzunehmende Interessenabwägung zu Gunsten der Antragsteller aus (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 24.09.2007, L 20 B 155/07 AS ER). Für ein überwiegendes Aussetzungsinteresse der Antragsteller sprach auch, dass die Antragstellerin zu 1. nach ihren eigenen Angaben derzeit völlig mittellos ist. Dies hat sie durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht. Es ist nicht ersichtlich, dass sie den bestehenden Bedarf in zumutbarer Weise vorläufig anderweitig decken könnte. Ihr kann daher nicht zugemutet werden, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Gleiches gilt hinsichtlich der Antragsteller zu 2. und 3., da derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie demnächst in den Haushalt der Mutter zurückkehren und dann ebenfalls von der bestehenden wirtschaftlichen Notlage betroffen werden. Diese Umstände begründen zugleich das besondere Eilbedürfnis in dieser Sache.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Brems
Richterin

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle des Sozialgerichts